

# Bekanntmachung

## 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage“ westlich der A99 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 274/2 sowie 259/2 der Gemarkung Hohenbrunn

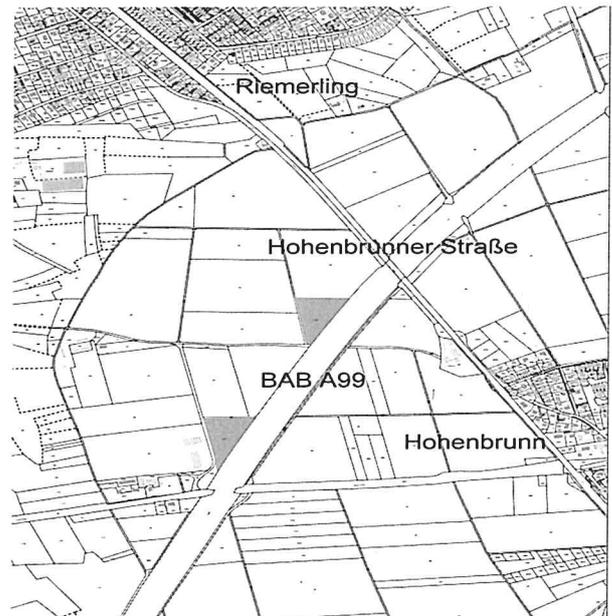
### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 28.11.2019 den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage“ mit Grünordnungsplan und Umweltprüfung im Sinne des § 30 BauGB gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Ziel der Planungsmaßnahme ist die Ausweisung eines Sondergebietes Erneuerbare Energien (SO) nach § 11 BauNVO. Diese dient der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Verwirklichung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen. Hiermit soll ein Beitrag zur umweltfreundlichen und klimaschützenden Energiegewinnung im Gemeindegebiet Hohenbrunn auch im Hinblick auf die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Hohenbrunn geleistet werden.

Die vorgesehenen Standorte liegen auf Höhe von Hohenbrunn westlich der Bundesautobahn A99 und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Standortwahl an der BAB A99 entspricht den gesetzlichen Vorlagen.

Es stehen dabei insgesamt ca. 2,05 ha Sondergebietsflächen für die Bebauung als Photovoltaikfläche zur Verfügung. Der Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Lageplan (ohne Maßstab), der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist



Es liegen folgende Arten umweltrelevanter Informationen vor:

- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 23.04.2019
- Relevanzprüfung zum speziellen Artenschutz vom 13.03.2019
- Analyse der Blendwirkung der Solaranlage vom Oktober 2019
- Umweltprüfung in Form eines Umweltberichts vom 07.10.2019

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB):

- zum Schutzgut Mensch:

Erholung: Die Errichtung der Modulflächen führt zu Verlust des vorhandenen Freiraums, der jedoch keine Erholungsfunktion besitzt.

Immissionsschutz: Es entstehen keine nennenswerten negativen, temporären Reflexionen durch Modulflächen bei bestimmten Sonnenständen aufgrund fehlender Sichtbeziehungen zu Siedlungen (insgesamt positive Auswirkungen).

- zum Schutzgut Arten und Lebensräume – Fauna:

Für die in der Relevanzprüfung zum speziellen Artenschutz genannten, potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten sind vorhabenbedingte Betroffenheiten meist vorab auszuschließen. Nur der Nachtkerzenschwärmer weist bei Vorkommen der Raupenfutterpflanze (*Epilobium spec.*) ein potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet auf. Es wurden geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgesetzt (insgesamt neutrale Auswirkungen).

• zum Schutzgut Arten und Lebensräume – Flora:

Es erfolgt lediglich eine geringfügige Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung (Ackerflächen). Dem steht die Neuschaffung von Lebensräumen durch festgesetzte Gehölzpflanzungen und die Umwandlung von Acker in blütenreiches Extensivgrünland gegenüber

• zum Schutzgut Boden/ Fläche:

Es erfolgt nur ein geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen und ein geringer Flächenverbrauch. Die Böden haben keine besondere Bedeutung. Es erfolgt eine Veränderung der Bodennutzung (vorübergehender Verlust landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit.

• zum Schutzgut Wasser:

Aufgrund der Verwendung von Punktfundamenten, der Rückführung des anfallenden Oberflächenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf und des Wegfalls von Spritz- und Düngemiteleinträgen erfolgen insgesamt positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

• zum Schutzgut Klima und Luft:

Zwar hat das Planungsgebiet durch die Lage im Außenbereich eine Wärmeausgleichsfunktion, eine besondere Bedeutung für die Sicherung des Kalt- und Frischlufttransportes ist jedoch nicht gegeben.

• zum Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung:

Das Gebiet ist stark vorbelastet durch die Trasse der BAB A 99, durch Freileitungen sowie die Bundesstraße B 471 im Süden. Die Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke (Solarmodule) wird durch die Anlage von Eingrünungsstrukturen

• zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Es sind weder Boden- noch Baudenkmäler im Geltungsbereich oder im näheren Umfeld vorhanden

Die Flächennutzungsplanunterlagen, die Umweltprüfung in der Fassung vom 23.04.2019, die Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Fassung vom 13.03.2019, der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Fassung vom 23.04.2019 sowie die Analyse der Blendwirkung der Solaranlage in der Fassung vom Oktober 2019 liegen im Bauamt der Gemeinde Hohenbrunn, Pfarrer-Wenk-Platz 1, 85662 Hohenbrunn,

**vom 11.12.2019 bis einschließlich 17.01.2020**

während der allgemeinen Dienstzeiten für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Raum der Auslegung befindet sich im zweiten Obergeschoss und ist nicht barrierefrei erreichbar.

Zusätzlich können die genannten Planunterlagen auch auf dem Internetportal der Gemeinde Hohenbrunn unter: [www.hohenbrunn.de/aktuelles](http://www.hohenbrunn.de/aktuelles) eingesehen werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

*Wenn Sie Stellungnahmen per E-Mail abgeben wollen, senden Sie diese bitte an:  
[bauamt@hohenbrunn.de](mailto:bauamt@hohenbrunn.de)*

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanungsverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hohenbrunn, 28.11.2019  
Gemeinde Hohenbrunn



Dr. Stefan Straßmair  
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

angeschlagen am: 03.12.2019, durch.....

abgenommen am: 17.01.2020, durch.....